

Satzung
des *CVJM Duisburg-Laar*

Grundlagen

§ 1

Der Verein steht auf dem Boden der evangelischen Landeskirche, ohne Mitglieder anderer Bekenntnisse oder Gemeinschaften auszuschließen. Er bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Ziel

§ 2.

Die christlichen Jungmännervereine haben das Ziel, junge Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.

Tätigkeit

§ 3.

Dieses Ziel sucht *der CVJM Duisburg-Laar* zu erreichen, indem er

- a) allen Männern ohne Unterschied des Standes und der Konfession ein Heim bietet,
- b) durch Vorträge und freie Aussprachen, Rüststunden, Unterrichtsabende, Bücher und Zeitschriften die Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens erstreben,
- c) durch geselliges Zusammensein, Gesang, Musik, Turnen, Wandern, Sport und Spiel der Jugend dient,
- d) durch gemeinsame Evangelisations- und Missionstätigkeit seiner Mitglieder am Bau des Reiches Gottes mitarbeiten will.

Mitgliedschaft

§ 4.

Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Stand und früheren Lebenswandel, wenn er 14 Jahre alt ist und sich verpflichtet

- a) zu einem sittlichen Lebenswandel,
- b) zur Beachtung der Vereinsregeln, die zur Erhaltung der Ordnung notwendig sind,
- c) zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
Den Mitgliedern steht die Benutzung aller Einrichtungen und die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Werkes zu.
- d) Jedes Mitglied ist vom 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Alle Männer und jungen Männer, welche mindestens 6 Monate dem Verein angehören und sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn bekennen, ihren Wandel nach seinem Wort zu führen sich befeißigen, können zur Mitarbeit herangezogen werden. Sie sollen als Kern des *CVJM Duisburg-Laar* zu seinem Gedeihen opferwillig und nach besten Kräften mitwirken und seine Arbeit auf betendem Herzen tragen. Aus dem Kreise dieser Mitarbeiter wird, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Vorstand gewählt.

Aufnahme

§ 5.

Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied (dem Sekretär) und nach Ablauf einer Wartezeit von . . . 3 . . . Monaten in einer Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Verpflichtung auf die Satzung.

Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 6.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Es soll jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, in welcher u.a. der Vorstand gewählt und die Jahresrechnung geprüft und entlastet wird.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher durch Anschlag in den Vereinslokalen bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Berufung verpflichtet, wenn mindestens Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände schriftlich darauf antragen.

Die Beschlußfähigkeit hängt von der Zahl der erschienenen Mitglieder nicht ab. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich dagegen um Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins, so ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich und es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Anwesenden dafür stimmen. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist zu nochmaliger Beschlufassung über denselben Gegenstand binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig beschließt. Über die Art der Abstimmung entscheidet mit Ausnahme der Vorstandswahl die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 7.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Rechner
4. Schriftführer
5. 4 oder mehr Beisitzer

Die Leiter der einzelnen Abteilungen nehmen mit beschließender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand kommt monatlich zu einer Sitzung zusammen, in der alle vorliegenden Arbeiten zu erledigen sind. Die Beschlüsse gelten mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand liegt die gesamte Leitung innerhalb des

ab.

C V M Duis =

Alljährlich scheidet aus dem Vorstand ein Amtsträger und ein Beisitzer aus. Tritt ein Mitglied des Vorstandes in der Zwischenzeit zurück, so nimmt der Vorstand selbst die Ergänzung für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen vor.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen,
2. die Verwaltung des Vereinseigentums,
3. die Prüfung der für den Verein zu zahlenden Rechnungen,
4. die Vorlage der Jahresrechnung,
5. die Vertretung des *CVJM Dinsberg-Laar* nach innen,
6. die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,
7. die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung für diese,
8. evtl. Wahl und Kündigung des Vereinssekretärs und sonstiger Vereinsangestellten.

Diejenigen Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter dem Namen des Vereins vom Vorstand zu vollziehen.

Die Wahl des Vorstandes ist geheim.

Das Vermögen des *CVJM Dinsberg-Laar*

§ 9

Das Vermögen muß bis zur Auflösung des *CVJM Dinsberg-Laar* den Zwecken des *CVJM Dinsberg-Laar* dienen, und kein Mitglied hat darauf irgendwelchen Anspruch.

Auflösung des *CVJM Dinsberg-Laar*

§ 9

Die Auflösung des *CVJM Dinsberg-Laar* soll erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 5 sinkt. Die Auflösung kann in einem anderen Falle nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und mindestens 3/4 der Mitglieder diesen Beschluß fassen.

Verbleib des Vermögens des *CVJM Dinsberg-Laar*

§ 10

Bei Auflösung des *CVJM Dinsberg-Laar* soll das gesamte Vereinsvermögen dem Westdeutschen Jungmännerbund zufallen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dasselbe zum Besten der *Jugend* in *Bahnstr.* im Sinne der §§ 1 u. 2 dieser Satzung verwendet wird. Der *CVJM Dinsberg-Laar* ist Mitglied des Westdeutschen Jungmännerbundes.

Satzungsänderung

§ 11

Die Abänderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der Stimmen aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, nachdem an alle Mitglieder eine Einladung zu der Versammlung unter Angabe des Zweckes derselben ergangen ist. Über die Beschlussfähigkeit sind in § 6 dieser Satzung nähere Angaben gemacht.

Die Grundlage und der Zweck des *CVJM Dinsberg-Laar* das heißt die §§ 1. u. 2 dieser Satzung können nie umgestoßen werden; ebenso ist eine Änderung der Bestimmungen dieser Paragraphen ausgeschlossen.

Kenntnis genommen!

